

Einfluß auf die Berathung kann das vom Herrn v. Schönberg Geäußerte nicht haben, weil wir es lediglich mit dem Antrage der Petenten zu thun haben, der dahin geht, §. 10 des Heimathgesetzes abzuändern und ich muß hierin dem Herrn Referenten beitreten. Will Herr Freiherr v. Schönberg seinen Wunsch erreichen, so müßte dies durch einen besondern selbständigen Antrag geschehen. — Ich habe zu erwarten, ob Jemand weiter das Wort verlangt? — Es scheint nicht der Fall zu sein; ich schließe daher die Debatte und insofern der Herr Referent Nichts mehr zu bemerken hat, werde ich zur Abstimmung übergehen. Die Deputation rath an, die Petition auf sich beruhen zu lassen. Nimmt die Kammer den Antrag ihrer Deputation an? — Einstimmig Ja.

Somit wäre dieser Gegenstand der heutigen Tagesordnung abgethan. Wir wenden uns nun zum zweiten Gegenstande. Es ist der Bericht der vierten Deputation über die als Denkschrift eingereichte Petition der Deutschkatholiken im Königreiche Sachsen.*) — Den Herrn Domherrn v. Wagdorf ersuche ich, den Rednerstuhl zu betreten und uns den betreffenden Vortrag zu geben.

Referent Domherr v. W a g d o r f: Der Bericht lautet:

Der deutschkatholische Landeskirchenvorstand hat in einer an sämtliche Mitglieder der hohen Ständeversammlung vertheilten Denkschrift, d. d. 2. Januar dieses Jahres, unter sechs Nummern dasjenige zusammengefaßt, was er als Anträge Seiten der beiden Kammern an die hohe Staatsregierung gestellt zu sehen wünscht. Diese Petition ist von der jenseitigen Kammer, auf Vortrag der vierten Deputation, in der 68. öffentlichen Sitzung am 24. vorigen Monats berathen und unterm 4. dieses Monats von der geehrten Kammer die unterzeichnete vierte Deputation beauftragt worden, über diese Vorstellung Bericht zu erstatten. Indem die unterzeichnete Deputation diesem Auftrage hierdurch nachkommt, erlaubt sie sich, zur Vermeidung von Wiederholungen, auf den Bericht der vierten Deputation der jenseitigen Kammer und die Mittheilungen über die betreffende Kammerverhandlung zu verweisen, auch im Allgemeinen vorauszuschicken, daß außer

dem Gesetze vom 2. November 1848, die Rechtsverhältnisse der deutschkatholischen Glaubensgenossen betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 209) und

dem Statute, die Wirksamkeit des deutschkatholischen Landeskirchenvorstandes im Königreiche Sachsen betreffend, vom 21. Februar 1849 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 30),

noch ein Statut der deutschkatholischen Kirchengesellschaft vom 8. August 1858, cfr. Decret vom 19. Februar 1859, Gesetz- und Verordnungsblatt S. 327, bestätigt worden ist. Durch diese gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen haben die Deutschkatholiken im Königreiche Sachsen Rechte und eine Organisation erhalten, welche in gleicher Weise wohl kaum in anderen Staaten gewährt worden sind und diese Glaubensgenossen den übrigen anerkannten christlichen

*) Vergl. L.M. II. R. S. 2031 ff.

Confessionen mindestens gleichstellen. Dieses berücksichtigend hat die Deputation der jenseitigen Kammer sich zwar bemüht, durch ihre Anträge den Petenten manche Erleichterungen zu gewähren, ist aber in allen den Punkten, welche eine Begünstigung der Deutschkatholiken den übrigen Confessionen gegenüber zur Folge haben würden, den Petenten entgegen getreten.

Hat die unterzeichnete Deputation denselben Grundsatz festhalten zu müssen geglaubt und sich auch bemüht, alle billigen Wünsche der Petenten, soweit thunlich, zu befürworten, so hat dieselbe doch nur einen der von der jenseitigen Kammer beschlossenen Anträge zur Annahme empfehlen können, da die übrigen, theils durch die Erklärungen der Staatsregierung als erledigt, theils als nicht nothwendig erschienen sind.

(Staatsminister Dr. v. Falkenstein tritt ein.)

Präsident v. Schönfels: Es würde nun hier die allgemeine Discussion zu beginnen haben, insofern eine solche beliebt werden wollte. Ich habe zu erwarten, ob Jemand das Wort zu ergreifen gedenkt? — Da dies nicht der Fall ist, so wird der Herr Referent im Berichte fortzufahren haben.

Referent Domherr v. W a g d o r f:

Uebergehend zu den einzelnen Punkten, so wird
ad 1

gebeten,

- a) daß der Gottesdienst den Deutschkatholiken in solchen Orten, wo sich wenigstens zehn deutschkatholische Familienhäupter wesentlich aufhalten, ein für allemal ohne vorausgehende specielle Bitte und Genehmigung öffentlich abzuhalten und die Ministerialhandlungen in dem Orte ihres Aufenthalts von dem deutschkatholischen Prediger der Gemeinde, zu deren Kirchensprengel sie gehören, oder von dem Stellvertreter desselben gestattet werde,
- b) daß das Verbot der Ueberlassung protestantischer Kirchengebäude zurückgenommen und
- c) daß an Orten, wo die Zahl von zehn deutschkatholischen Familienhäuptern nicht vorhanden ist, der geringeren Zahl doch wenigstens gestattet werde, ohne vorausgehende Einholung einer Genehmigung Seiten weltlicher Behörde den Prediger ihres Kirchensprengels oder dessen Stellvertreter berufen zu dürfen, um an ihrem Aufenthaltsorte die Ministerialhandlungen bei ihnen und ihren Angehörigen zu vollziehen und ihren Kindern den Confirmationsunterricht zu ertheilen.

Demjenigen, was zu 1 a in dem begutachtenden Theile des jenseitigen Berichts (cfr. S. 2033 der Mittheilungen) angeführt ist, hat man nur beizutreten gehabt, doch hat man in dessen Folge den gestellten Antrag nicht für geboten erachten können.

Haben auch die Deutschkatholiken das Recht, mit Genehmigung des Ministeriums eine Filialgemeinde zu constituiren, wozu aber zur Zeit wegen ihrer geringen Zahl ein Bedürfniß, namentlich auch die Mittel zur Begründung und Erhaltung eines eigenen Kirchenwesens nicht vorhanden sein dürften, und würde eine legal constituirte Filialgemeinde als solche das Recht zur regelmäßigen, freien und öffentlichen Abhaltung ihres Gottesdienstes haben, so folgt